



Auslandsaufenthalte in der gymnasialen Oberstufe

Rechtsgrundlagen und Verfahrensfragen



Die Rechtsgrundlage:

Beantragung, Genehmigung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes in der gymnasialen Oberstufe sind in § 4 APO-GOST geregelt. Bedingt durch den Wechsel vom G9-Lehrgang zum G8-Lehrgang gibt es derzeit drei Varianten der APO-GOST.

Nachfolgend sind die entsprechenden Varianten der APO-GOST einschließlich der jeweiligen Regelungen zum Latinum aufgeführt.

Für Rückfragen steht die erweiterte Schulleitung jederzeit zur Verfügung.

Variante A

Diese Vorschriften – APO-GOST A – gelten für die Schülerjahrgänge, die bis einschließlich Schuljahr 2009/2010 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (Schulzeit 13 Jahre) – BASS 13 – 32 Nr. 3.1 A/Nr. 3.2 A (vgl. auch APO-GOST B und C

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 13 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11/II beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4
4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
 - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen

Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

- 4.22 Sofern Schülerinnen und Schüler nicht gemäß § 2 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe 12 vorversetzt wurden, müssen sie die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Jahrgangsstufe 11 zu erbringen sind, zusätzlich nachweisen.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben werden.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Regelung Latinum

2. **Latinum bei Auslandsaufenthalt bzw. Nichterfüllung der Bedingungen gemäß Nr. 1.1, 1.2 oder 1.5**

Schülerinnen und Schüler, die in den entsprechenden Abschlusskurs der Jahrgangsstufen 10 oder 11 keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 beurlaubt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

- 2.1 Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufe 11 (Latein ab Klasse 7) gemäß 1.2, bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs
- 2.2 Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufe 12 (Latein ab Klasse 9) gemäß 1.3 bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs,
- 2.3 Prüfung gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 15. März des Schuljahres, indem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die obere Schulaufsichtsbehörde. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Auf Anfrage geben die Bezirksregierungen ab dem 15. Oktober den Termin für die schriftliche Prüfung sowie zwei Rahmenthemen gemäß Kapitel 2.2.1.2 des Lehrplans für das Fach Latein in der gymnasialen Oberstufe bekannt. Die Rahmenthemen werden jeweils auf ein Kursthema eingegrenzt. Die Schulaufsicht nennt die zentralen Autoren, an denen die einzelnen Kursthemen zu entfalten sind und deren Erarbeitung für die Prüfung vorausgesetzt wird.

Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird einem der beiden Rahmenthemen entnommen; für die mündliche Prüfung ist das andere Rahmenthema die Grundlage.

Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Bei dieser Prüfung sind die folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen 9 und 10 gute oder bessere Lateinkenntnisse nachgewiesen haben und gemäß § 4 Abs. 2 **ganzjährig** beurlaubt werden, können diese Prüfung am Ende der Klasse 10 ablegen, sofern zuvor durch die Schulleitung eine eingehende Beratung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern über die Prüfungsanforderungen stattgefunden hat.
- b) Alle anderen Schülerinnen und Schüler können diese Prüfung am Ende des unmittelbar folgenden Schuljahres, jedoch spätestens am Ende des übernächsten Schuljahres (nur bei Auslandsaufenthalt) ablegen.

Variante B

Diese Vorschriften – APO-GOST B – gelten für Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsgangs, die ab dem Schuljahr 2010/2011 in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 12 Jahre) und für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 13 Jahre) – BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B/Nr. 3.2 B (vgl. auch APO-GOST A und C)

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
 - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Regelung Latinum

2. Latinum bei Auslandsaufenthalt und Vorversetzung bzw. Nichterfüllung der Bedingungen gemäß Nr. 1.1 und 1.2

Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinumsdurchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 im Anschluss an einen einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Abs. 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

	Endnote im Abschluss- halbjahr
2.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nr. 1.1 oder 1.2	mindestens ausreichend

- 2.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 8) gemäß Nr. 1.3 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 8) gemäß Nr. 1.4 mindestens ausreichend (5 Punkte)
- 2.3 Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 –33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Variante C

Diese Vorschriften – APO-GOST C – gelten für den Schülerjahrgang, der zum Schuljahr 2010/2011 nach 6 Jahren Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe an Gymnasium und Gesamtschulen eintritt (Schulzeit 13 Jahre) – BASS 13 – 32 Nr. 3.1 C/Nr. 3.2 C (vgl. auch APO-GOST A und B).

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 13 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11/II beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
 - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.
- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben werden.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

**2. Latinum bei Auslandsaufenthalt
und V orversetzung bzw. Nichterfüllung
der Bedingungen gemäß Nr. 1.1 und 1.2**

Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinumsdurchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Jahrgangsstufe 10 oder 11 keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 im Anschluss an einen einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen oder gemäß § 2 Abs. 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

**Endnote im
Abschluss-
halbjahr**

- | | |
|---|---------------------------|
| 2.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nr. 1.1 oder 1.2 | mindestens
ausreichend |
|---|---------------------------|

- 2.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 8 bzw. 9) gemäß Nr. 1.4 mindestens
ausreichend
(5 Punkte)
- 2.3 Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 –33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht

Verfahrensfragen:

Ist die Frage nach der Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an einem Auslandsaufenthalt in der Beratung durch die Schule, insbesondere durch die Klassenleitung abgeklärt, stellen die Eltern den Antrag auf Beurlaubung ihres Sohnes/ihrer Tochter an die Schule.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Dem Antrag muss beigelegt sein eine Kopie des 1. Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 9/1 bzw. 10/1. Daraus ergibt sich als Zeitpunkt der Antragstellung der Zeitraum Februar/März eines Jahres. Wünschenswert wäre, wenn im Antrag an die Schule bereits die im Ausland zum Besuch vorgesehene Schule benannt werden könnte.

Der Schulleiter entscheidet jeden Antrag auf Auslandsaufenthalt im Laufe der SII (mit Ausnahme des 2. Jahres der Qualifikationsphase) gemäß den dargelegten Kriterien.

Jeder Antragssteller geht mit der Antragsstellung die Verpflichtung ein, für etwaige in dem Auslandsaufenthalt begründet liegende Lerndefizite in der Qualifikationsphase selbst Abhilfe zu schaffen.

Wird ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt bzw. ein halbjähriger Auslandsaufenthalt zum zweiten Halbjahr begonnen, verpflichtet sich der Antragsteller, die notwendigen Unterlagen für die Kurswahlen zur Qualifikationsphase zu besorgen und die Angaben zur Schullaufbahn fristgemäß beizubringen.